



Satzung des kommunalen Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Grünhain-Beierfeld

Beschlusnummer 2005/097/11, SR-2009-2014/137/16, SR-2009-2014/193/24

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 95 und 97 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld in seinen Sitzungen folgende Satzung für den Eigenbetrieb Bauhof beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Bauhof wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als ein eigenständiges wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Rechtsform eines Eigenbetriebes nach den Vorschriften der SächsGemO, dem SächsEigBG sowie den sonstigen für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Stadt Grünhain-Beierfeld zu berücksichtigen.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Ausführung von Instandsetzungen und Bauleistungen an kommunalen Gebäuden, Räumen, baulichen Anlagen und den dazugehörigen Grundstücken sowie die Unterhaltung der Straßen der Stadt Grünhain-Beierfeld.

Hierzu zählen u.a.:

- Winterdienst gemäß Winterdienstplan
- Straßenreinigung gemäß Reinigungsplan
- Straßenunterhaltung einschließlich kleiner Instandsetzungsmaßnahmen
- Grünanlagenpflege
- Hausmeisterleistungen
- Unterhaltung der Friedhöfe

Folgende Gebäude und Grundstücke:

- Alle Gebäude und Grundstücke der Stadt Grünhain-Beierfeld die sich in der Nutzung der Stadt befinden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auch Leistungen für Dritte übernehmen, sofern sie 20 % des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

- (5) Zwischen dem Eigenbetrieb Bauhof und der Stadt Grünhain-Beierfeld werden Dienstleistungsverträge abgeschlossen, die den genauen Umfang der Leistungen beinhalten.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen **Bauhof der Stadt Grünhain-Beierfeld** und hat seinen Sitz im Stadtteil Grünhain.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Bauhof beträgt 425.000,00 Euro und wird in folgender Zusammensetzung durch die Stadt Grünhain-Beierfeld erbracht:

1. in Geldwert 50.000,00 Euro
2. die Grundstücke im Wert von insgesamt 57.000,00 €
3. das Gebäude im Wert von 84.000,00 €
4. die Außenanlagen im Wert von 142.000,00 €
5. bewegliche Anlagegüter im Wert von 92.000,00 €

§ 4 Organe

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Bürgermeister
- d) die Betriebsleitung

§ 5 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (2) Der Bürgermeister hat Koordinations- und Überwachungsfunktionen gegenüber dem Eigenbetrieb. Er überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung dahin, dass diese im Einklang mit den Zielen der Gesamtverwaltung handelt und die Interessen des Eigenbetriebes sowie der anderen Bereiche der Stadtverwaltung ausgeglichen werden.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist das oberste Organ des Eigenbetriebs.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens
 3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans
 4. in den in § 7 Abs. 2 genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden
 5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung
 7. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebs
 8. die Entnahme, Rückzahlung oder Erhöhung von Eigenkapital ab einem Wert von 30.000,00 €
 9. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
 10. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung
 11. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrates gebildet. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € überschreitet und den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigt,
 2. Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
 3. Erlass oder Niederschlagung von solcher Forderungen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes Bauhof im Einzelfall mehr als 7.500,00 €, aber nicht mehr als 15.000,00 € beträgt,
 4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolgs gefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 16 Abs. 2 SächsEigBG genannten Voraussetzungen.
 5. Die Entnahme, Rückzahlung oder Erhöhung von Eigenkapital bis zu einem Wert bis 30.000,00 €
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus einem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter.
Der Betriebsleiter wird zum ersten Betriebsleiter im Sinne des SächsEigBG bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und die Entscheidungen des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
Ihr obliegt die Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind, insbesondere sind dies:
der Einsatz des Personals
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendung und Erträge
 2. die Ausführung der angeordneten Instandhaltungsarbeiten

3. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die in einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang bis zu 5.000,00 Euro stehen
 4. die Aufstellung von Kostenrechnungen und Zwischenberichten sowie des Jahresberichtes.
- (4) Auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Grünhain-Beierfeld werden durch die Stadtverwaltung verwaltungstechnische und verwaltungsorganisatorische Aufgaben wahrgenommen. Dazu zählen in Abstimmung mit der Betriebsleitung:
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - die monatliche betriebswirtschaftliche Abrechnung und –auswertung nach dem Prinzip der doppelten Buchführung
 - die Erstellung des Jahresabschlusses
 - die Lohnbuchhaltung
 - Führung der Sonderkasse
 - Abrechnung der Gesamtleistung des Bauhofes
- (5) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (6) Der Betriebsleiter unterrichtet rechtzeitig den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskünfte verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (7) Glaubt der Betriebsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (9) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die Verpflichtungserklärungen (gemäß § 60 SächsGemO) müssen handschriftlich unterzeichnet werden, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.
- (10) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Im Eigenbetrieb sind Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Dienstvorgesetzter und

oberste Dienstbehörde der Bediensteten ist der Bürgermeister der Stadt.

- (2) Für die Bediensteten ist das Sächsische Personalvertretungsgesetz, der BAT-O und der BMT-GO entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Betriebsleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.
- (4) Für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Beschäftigten des Eigenbetriebes Bauhof gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Grünhain-Beierfeld.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb arbeitet nach den Prinzipien der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Vorschriften des SächsEigBG, der SächsEigBVO, der SächsGemO und des HGB.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht und Lagebericht, aufzustellen. Zusätzlich wird eine 5-jährige Finanzplanung geführt.
- (2) Im Haushaltsplan der Stadt Grünhain-Beierfeld werden nur der abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt abzudeckende Jahresverlust des Eigenbetriebes veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist Anlage des Haushaltplanes der Stadt.
- (3) Die Ausgaben im Erfolgsplan des Eigenbetriebes sind gegenseitig deckungsfähig. Eine Verschlechterung des Jahresergebnisses im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBG ist dann erheblich, wenn das Ergebnis um mehr als 7.500 € verändert wird.

§ 12

Rechenschaftslegung und Prüfung

- (1) Die Betriebsleitung hat nach Schluss jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu, die mit der überörtlichen Prüfung (§110 SächsGemO) beauftragt werden.
- (4) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und beschließt über die Entlastung der Betriebsleitung.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 13 Kassenführung

- (1) Für die Kassenführung des Eigenbetriebes wird eine gesonderte Kasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung – in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung des Eigenbetriebes tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Stadt Grünhain-Beierfeld, den 15.03.2005

Rudler
Bürgermeister